

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der im Auftrags-schreiben, Verhandlungsprotokoll und in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten ausschließlich, vorbehaltlich der Vereinbarungen im Auftrags-schreiben sowie im Verhandlungsprotokoll und gemäß Ziffer 2.3 dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen, sowie der sonstigen Anlagen, auf die seitens des AG oder beider Vertragsparteien gemeinschaftlich verwiesen wird. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nicht anerkannt. Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Bauleistungen des AG vorbehaltlos annimmt. Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten in ihrer bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen Fassung für alle zukünftigen Bauvertragsbeziehungen der Parteien.

2.2 Die Auftragserteilung erfolgt ausdrücklich vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bauherrn. Sollte dieser seine Genehmigung bzgl. des Einsatzes des AN für den vertraglich festgelegten Leistungsumfang verweigern, kommt dieser Vertrag nicht zustande. In diesem Fall bestehen auch auf Seiten des AN keinerlei Ansprüche, insbesondere keinerlei Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche.

2.3 Diesem Vertrag liegen die nachstehend aufgeführten Bestandteile in folgender Reihenfolge zugrunde:

- (i) Auftrags-schreiben / Auftrag;
- (ii) die den jeweiligen Leistungsumfang betreffende Leistungsbeschreibung (LV) sowie sonstige individualvertragliche Leistungsbeschreibungen, inkl. der zugehörigen technischen Vorbemerkungen. Das Anfrage-Leistungsverzeichnis wird zu Vertragsabschluss durch das Vergabe-Leistungsverzeichnis ersetzt.
- (iii) die sonstigen Vereinbarungen des Verhandlungsprotokolls mit den Anlagen 1 bis 7;
- (iv) die Allgemeinen Leistungsbedingungen des AG sowie die allgemeinen Vorbemerkungen des LV;
- (v) die Auftragsbedingungen des Bauherrn als Grundlage der einzelnen Vertragspunkte, gem. Anlage bzw. wie vorliegend;
- (vi) die gültigen Pläne und Zeichnungen des Bauherrn wie übergeben bzw. vorliegend;
- (vii) Terminplan des AG oder ggf. des Bauherrn sowie der sich hieraus ergebende Baufortschritt bzw. festzulegende Zwischen- bzw. Einzelfertigstellungstermine gemäß Anlage;
- (viii) das Angebot des AN auf Basis der Leistungsbeschreibung;
- (ix) die bis zum Zeitpunkt der Abnahme jeweils gültigen DIN-Vorschriften für die einzelnen Gewerke, Leistungen und Lieferungen, einschließlich der VDE und sonstigen technischen Vorschriften, soweit sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;
- (x) die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung und die VOB/C in der bis zur Abnahme jeweils gültigen Fassung, sofern hier nicht ausdrücklich geändert vereinbart;
- (xi) Unfallverhütungsvorschriften;
- (xii) Die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zur Arbeitnehmerüberlassung und Schwarzarbeit;
- (xiii) Landesbauordnung und behördliche Vorschriften am Ausführungs-ort;
- (xiv) Zahlungsplan;
- (xv) Reinigungsplan;
- (xvi) Die Bestimmungen des BGB.

Bei Widersprüchen zwischen der textlichen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die textliche Leistungsbeschreibung vor. Unabhängig von dieser Reihenfolge gehen Individualvereinbarungen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stets vor.

3. Angebot und Vertragsschluss

3.1 Änderungen an den Verdingungsunterlagen seitens des AN sind unzulässig. Anmerkungen sind dem Angebot gesondert beizufügen.

3.2 Falls der AN für die Ausführung in konstruktiver, arbeitstechnischer, umwelttechnischer oder wirtschaftlicher Hinsicht günstigere Vorschläge machen kann, so sind diese als Nebenangebote gesondert beizufügen.

3.3 Der AN ist an sein Angebot 30 Kalendertage gebunden. Diese Frist beginnt mit dem in den Verdingungsunterlagen genannten Termin zur Angebotsabgabe.

3.4 Dem Angebot ist eine Liste aller Geräte, die an die Baustromversorgung angeschlossen werden sollen, unter Angabe der Stromanschlusswerte beizufügen.

4. Art u. Umfang der Leistungen

4.1 Der AN erbringt, mit dem Pauschal- bzw. den Einheitspreisen abgegolten, neben den ausdrücklich in den Vertragsunterlagen detailliert aufgestellten und benannten vereinbarten Leistungen auch alle solche Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, welche zu einer funktionsfähigen, vollständigen und mängelfreien Leistungserstellung gehören, soweit diese nach Sinn und Zweck zu erwarten und vom AN notwendigerweise zu erbringen sind, um eine dem Auftragsleistungsverzeichnis entsprechende vollständige Leistung auszuführen. § 1 Abs. 4 sowie § 2 Abs. 5, 6 und 8 VOB/B bleiben unberührt.

4.2 Die Parteien sind sich einig, dass die Leistungen, wie in den Vertragsunterlagen beschrieben, zu erbringen und mit dem Pauschalpreis bzw. mit den Einheitspreisen abgegolten sind.

4.3 Auch bei reinen Montageleistungen obliegt dem AN die Verwaltung und der Einsatz des zu verwendenden Baumaterials. Insbesondere hat der AN für die Annahme und Verwahrung der an ihn auf die Baustelle gerichteten Lieferungen zu sorgen. Der AG haftet dem AN nicht für eventuelle Beschädigungen bzw. einen eventuellen Materialverlust, es sei denn, die Beschädigung oder der Materialverlust wurde durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des AG herbeigeführt. Ansprüche des AN gegen Dritte bleiben unberührt.

4.4 Der AN ist für die rechtzeitige Anforderung der erforderlichen Montagemaaterialien, sowie der zu verwendenden Hilfs- und Betriebsstoffe verantwortlich. Eventuelle Lieferzeiten hat der AN hierbei zu berücksichtigen.

4.5 Soweit der AN die zur Leistungserbringung erforderlichen Geräte und Materialien selbst stellt, versichert er, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

4.6 Wartungsleistungen des AN

- (i) Der AN erstellt ein Wartungsangebot über die im Leistungsumfang enthaltenen Komponenten laut Verhandlungsprotokoll.
- (ii) Die Wartungsleistungen sind gemäß der VDMA 24186 für die Dauer der Mängelbeseitigungsfrist mit entsprechender Festpreisbindung anzubieten.

5. Vergütung

5.1 Alternative 1: Einheitspreisvertrag

(i) Die Leistung des AN wird laut Vertragsunterlagen vergütet.

(ii) Zusätzliche Leistungen, die aus dem ursprünglichen Auftragsumfang abzuleiten sind, werden anhand der Positionen im Angebot/Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung der vereinbarten Nachlässe vergütet. § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B bleibt unberührt.

(iii) Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsam erstelltem Aufmaß und mängelfrei erbrachter Leistung zu den Einheitspreisen der Leistungsbeschreibung, abzgl. der vereinbarten Nachlässe.

(iv) Die vom AN in einem Nebenangebot eingesetzten Mengen- und Massensätze sowie die von dem AN in der Leistungsbeschreibung selbst ermittelten und eingesetzten oder eigenverantwortlich überprüften Mengen- und Massensätze stellen, soweit der AG nicht Leistungsänderungen anordnet (§ 2 Abs. 5 VOB/B) oder Zusatzleistungen fordert (§ 2 Abs. 6 VOB/B), die obere Grenze dar. Die Mengen- und Massengarantie erstreckt sich insoweit auch auf Leistungen von Nachunternehmern des AN. § 2 Abs. 3 (2) VOB/B bleibt unberührt, soweit der AN nicht eindeutig eine Mengen- und Massengarantie abgegeben hat.

(v) Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 % von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.

5.2 Alternative 2: Pauschalvertrag

(i) Die Leistung des AN wird pauschal laut Vertragsunterlagen vergütet.

(ii) Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Vertragsunterlagen.

(iii) Leistungen bzw. Teilleistungen, welche Vertragsgegenstand sind und von dem AN bereits vor Vertragsschluss erbracht worden sind, berechtigen nicht zur Änderung der Vergütung.

(iv) Die Vergütung ist als Festpreis für die gesamte Dauer der Bauzeit bis zur endgültigen Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme zu verstehen. Die Regelung des § 2 Abs. 5 VOB/B bleibt unberührt.

(v) Die Abrechnung erfolgt gemäß der vereinbarten Pauschalsumme ohne Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Massen/Mengen und nach mängelfrei erbrachter Leistung. Ziffer 5.2 (vi) bleibt unberührt.

(vi) Mengenänderungen, sowie Erhöhungen der Material- und Lohnkosten berechtigen ausnahmsweise zu einer Anpassung des vereinbarten Pauschalpreises, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2-4 VOB/B vorliegen.

(vii) Der AN ist verpflichtet, die Mengen und Massen der Leistungsbeschreibung und die Mengen- sowie Massenzusammenstellung zu prüfen. Macht der AN insoweit keinen Vorbehalt, so gelten die Mengen und Massen der Leistungsbeschreibung als verbindlich anerkannt. Rechenfehler oder sonstige Kalkulationsirrtümer des AN bei Vertragsabschluss und/oder bei der Preisbildung, die der AG als solche nicht erkannt hat, berechtigen nicht zur Änderung des Pauschalpreises.

Regelungen, die sowohl auf Alternative 1 als auch auf Alternative 2 anwendbar sind:

5.3 Der AG behält sich Nutzungs-, Ausstattungs- und Leistungsänderungen vor, zu deren Ausführung der AN verpflichtet ist, soweit diese zusätzliche Leistungsverpflichtung zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich ist. Die Ausführungspflicht des AN gilt nicht, wenn dessen Betrieb oder der Betrieb von dem AN eingesetzter Nachunternehmer nicht auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt anhand der Positionen und Einzelpreise im Angebot/Leistungsbeschreibung, abzüglich der vertraglich vereinbarten Nachlässe und entsprechend den (sonstigen) unter Ziffer 5.4. vereinbarten Grundsätzen.

5.4 Für neue Leistungen (Nachtragsangebote), die nicht aus dem ursprünglichen Auftragsumfang abzuleiten sind, gelten die Kalkulationsgrundlagen des Hauptangebotes und die Zahlungsabsprachen (z.B. Skonto) laut Verhandlungsprotokoll. Die Preisermittlung hierfür ist je Position und entsprechend getrennt einzeln nachzuweisen. § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B bleibt unberührt.

5.5 Zusätzliche Leistungen und Nachträge sind vor Ausführung unter Vorlage der oben genannten Kalkulationsnachweise schriftlich einzureichen und können ausschließlich erst nach Anerkennung und Genehmigung durch den Bauherrn von dem AN an den AN freigegeben werden. Erbringt der AN ohne vorherbenannte Genehmigung oder Anerkennung zusätzliche Leistungen oder Nachträge, stehen ihm lediglich gesetzliche Ansprüche zu und zwar nur bis zu der Höhe des bei einer Genehmigung oder Anerkennung ergebenden vertraglichen Anspruches. § 2 Abs. 8 Nr. 2 und Nr. 3 VOB/B bleibt unberührt.

Durch den Bauherrn nach dem Vertrag oder nach Gesetz berechtigt vorgenommene Kürzungen werden entsprechend an den AN weiter gegeben.

5.6 Der AN ist verpflichtet, Leistungen auszuführen, die sein Gewerk betreffen und die zusätzlich vom Bauherrn zur Erhöhung des Leistungsumfanges beauftragt werden. Diese zusätzliche Verpflichtung gilt nur im Rahmen des für den AN unter Berücksichtigung der Interessen des AG bzw. des Bauherrn zumutbaren Umfangs. Unzumutbarkeit für den AN ist stets gegeben, wenn dieser nachweisen kann, dass sein Betrieb oder der Betrieb der von ihm eingesetzten Nachunternehmer nicht auf derartige Leistungen eingerichtet ist.

5.7 Preise gelten frei Verwendungsstelle.

5.8 In den Rechnungen des AN ist die Umsatzsteuer auszuweisen, soweit nicht der AG nach § 13 b UStG Steuerschuldner ist.

6. Stundenlohnarbeiten

6.1 Regiearbeiten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des AG ausgeführt werden. Zum Nachweis der Regieleistungen sind dem AG täglich Listen mit genauer Zeitaufstellung (Regieberichte) zur Unterschrift vorzulegen. Der AN versichert durch seine eigene Unterschrift unter die Regieberichte deren Wahrheitsgehalt.

6.2 Der Stundenlohnsatz für Regieleistungen des AN inkl. Wegegelder und aller Lohnnebenkosten bestimmt sich nach den Vertragsunterlagen.

6.3 Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln erklärt der AG lediglich, dass die beschriebenen Arbeiten erbracht sind. Ergibt die spätere Nachprüfung, dass die Leistungen in der Leistungsbeschreibung erfasst sind, so werden sie nicht als Stundenlohnarbeiten vergütet, sondern gelten als mit den Vertragspreisen abgegolten.

6.4 Wenn die Regieleistungen abrechenbar sind, können nur unterzeichnete Regieberichte Berücksichtigung finden. Zur Vermeidung einer Doppelbezahlung werden Regieleistungen nur abgerechnet, wenn die Regieberichte der Rechnung im Original beiliegen.

6.5 Über die Zuordnung zu Positionen der Leistungsbeschreibung ist eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

7. Zahlung

7.1 Sofern eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Auftragssumme vorliegt, sind sich die Parteien einig, dass Zahlungen nach Rechnungseingang und nachgewiesener Leistung in Höhe der geprüften Rechnungssumme und auf Basis der getroffenen individuellen Vereinbarungen des Verhandlungsprotokolls erfolgen. Sofern keine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 2 Abs. 1 vorliegt, gilt § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 VOB/B.

7.2 Abschlagsrechnungen während der Baudurchführung können nur für den nachgewiesenen Leistungsstand eingereicht werden. Vor Einreichung muss die Masseermittlung mit der örtlichen Bauleitung des AG hinsichtlich Aufstellungsart, Vollständigkeit und Prüfbarkeit durchgesprochen werden. Es sei denn, dass ein Zahlungsplan vereinbart wurde.

7.3 Die Schlusszahlung erfolgt nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 VOB/B.

7.4 Alle Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung, prüffähig nach Vorgabe des AG bzw. gemäß VOB, zusammen mit den für die Prüfung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Reihenfolge der Positionen im Leistungsverzeichnis sowie die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen sind beizubehalten. Zwischenrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. In den Zwischenrechnungen und in der Schlussrechnung sind jeweils alle, auch die mit vorangegangenen Zwischenrechnungen berechneten, erbrachten Leistungen und Lieferungen aufzunehmen. Rechnungen können nur mit der auf Seite 1 des Verhandlungsprotokolls angeführten Anschrift des AG anerkannt werden. Das Zahlungsziel ergibt sich aus den Vertragsunterlagen.

7.5 Als Tag der Zahlung gilt der Tag des Zahlungsausganges auf das vom AN angegebene Konto. Leistungsort ist je nach Zahlungsart der Sitz des Bankinstitutes des AG oder dessen Geschäftssitz.

7.6 Für den Lauf der Zahlungsfristen ist das Rechnungseingangs- und das Zahlungsausgangsdatum, Geschäftssitz des AG, maßgebend.

7.7 Mängel in der Leistung des AN berechtigen den AG zur Zurückhaltung bis zum Doppelten der für die Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten.

7.8 Erfordert die Größe der Baumaßnahme bzw. die interne Struktur des AG eine Gliederung der Abrechnung betreffend der Abschlagszahlungen und der Schlussrechnung nach einzelnen Objekten und / oder Leistungsbereichen / Gewerken, so ist der AN auf Anforderung hierzu verpflichtet.

8. Ausführungsfristen

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten anhand der Terminpläne (wie vorliegend bzw. bekannt) fristgerecht zu beginnen und fertig zustellen.

8.2 Die in den Terminplänen vereinbarten und vom AN einzuhaltenen Termine sind verbindliche Fristen (Vertragsfristen im Sinne des § 5 Abs. 1. VOB/B) und sind als solche strikt einzuhalten, um

- mögliche Verzögerungen der Fertigstellung des Gesamtwerkes des Bauherrn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere sowohl die jeweiligen gesonderten Einzelfertigstellungstermine, als auch den Gesamtfertigstellungstermin.
- 8.3 Die im Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen gelten als Vertragsfristen.
- 8.4 Für die Dauer der Bauzeit ist ein Bautagebuch zu führen. Der AN hat darin alle Vorkommnisse, wesentliche Vertragsleistungen, sein Personal usw. festzuhalten und wöchentlich entsprechende Kopien dem AG unaufgefordert zu übergeben. Dem AG ist jederzeit Einsicht zu gewähren.
- 8.5 Der AN hat vor Beginn und während der Vertragsausführungen die vereinbarten Vertragsfristen, einschließlich der Zwischenfristen, einzuhalten. Witterungseinflüsse, mit denen jahreszeitlich bedingt zu rechnen ist, sind von dem AN einzukalkulieren. Der AN ist unbeschadet § 3 Abs. 1 VOB/B verpflichtet, rechtzeitig vor Arbeitsbeginn vom AG die Ausführungsunterlagen anzufordern, die er für die Prüfung benötigt.
- 8.6 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen behindert oder wird für den AN absehbar, dass er vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten kann, so hat er dies dem AG unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die Behinderung nicht offenkundig ist. Unterlässt der AN schuldhaft diese Anzeige, hat er den dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Eine erfolgte Anzeige lässt den Verzug des AN sowie die Verzugsfolgen unberührt.
- 9. Vertragsstrafe**
- 9.1 Für jeden schuldhaften Fall der Überschreitung des Fertigstellungstermins hat der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Brutto-Auftragssumme je Werktag des Verzuges, maximal jedoch 5 % der Brutto-Auftragssumme, zu zahlen.
- 9.2 Für das vom AN verschuldete Überschreiten von Zwischenterminen wird eine Vertragsstrafe von 0,2 % der anteiligen Brutto-Auftragssumme fällig, wobei der Anteil sich nach der in der Zeit zwischen dem letzten und dem überschrittenen Zwischentermin zu erbringenden Teilleistung bemisst. Allerdings darf die Vertragsstrafe für das Überschreiten von Zwischenterminen maximal 5 % der anteiligen Brutto-Auftragssumme betragen.
- 9.3 Tage, die bereits bei der Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, finden bei weiteren Zwischenterminen und beim Fertigstellungstermin bei der Vertragsstrafenberechnung keine erneute Berücksichtigung. Dies gilt jedoch nicht, soweit zu einem vorangegangenen Zwischentermin der Verzug reduziert werden konnte und erst danach neu entstanden ist.
- 9.4 Insgesamt darf die Summe der Vertragsstrafen gem. Ziff. 9.1 und 9.2 maximal 5 % der Brutto-Auftragssumme betragen.
- 9.5 Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den AG, unter Anrechnung der hier vereinbarten pauschalen Vertragsstrafe, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft insbesondere Mehraufwendungen der täglichen Baustellenkoordination und -abwicklung, welche sich aus dem Verzug des AN ergeben. Diese Mehraufwendungen sind mit den üblichen Ingenieur-Stundensätzen in Abzug zu bringen.
- 9.6 Der AG ist berechtigt, eine von dem AN verwirkte Vertragsstrafe auch aus der Vertragserfüllungsbürgschaft des AN geltend zu machen.
- 10. Art und Weise der Ausführung**
- 10.1 Die Ausführung wird bestimmt durch die in den Vertragsunterlagen genannten Grundlagen, die Ausführungspläne, die anerkannten Regeln der Technik, die VOB/C sowie alle sonstige für die Bauleistung einschlägigen und relevanten nationalen und internationalen, insbesondere europäischen Regelungen, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften sowie behördlicher Anordnungen. Insbesondere fallen hierunter alle DIN-Normen des deutschen Institutes für Normung e.V. sowie die Gelbdrucke der DIN-Normen, letztere vorrangig vor den DIN-Normen, ferner die VDI/VDI-Vorschriften, die einheitlichen technischen Baubestimmungen (ETB), Bestimmungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Bestimmungen des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des deutschen Institutes für Normung, die einzuhaltenden Brand- und Schallschutzvorschriften, die in der jeweils aktuellen Fassung geltenden Landesbauordnungen, alle TÜV-Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, die jeweils aktuell geltende Baustellenverordnung sowie alle sich daraus ergebenden Pflichten, Verordnungen und Ortsatzungen, die das Bauvorhaben betreffen. Soweit sich einzelne in Ziffer 10.1. und 10.2. angeführten Regelungen widersprechen sollten, gelten die aktuellsten und strengeren Regelungen vorrangig.
- 10.2 Ergänzend sind die Be- und Verarbeitungsvorschriften der Herstellerwerke zu beachten.
- 10.3 Der AN hat die vereinbarten Leistungen vorbehaltlich Ziffer 10.4 ausschließlich durch die in seinem Unternehmen tätigen Mitarbeiter, mit welchen arbeitsvertragliche Beziehungen bestehen, d. h. im eigenen Betrieb auszuführen.
- 10.4 Der AN ist lediglich bei Leistungen und Lieferungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist, berechtigt, den Auftrag ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG und des Bauherrn ganz oder teilweise an einen anderen Unternehmer weiter zu vergeben.
- 10.5 Sofern der AN beabsichtigt, Nachunternehmer einzusetzen, setzt er den AG hiervon rechtzeitig vorab schriftlich in Kenntnis und teilt ihm Name und Anschrift des Nachunternehmers, dessen Bauverfahren und eindeutig die Leistungen (Art, Umfang und Dauer), die der Nachunternehmer ausführen soll schriftlich mit. Berechtigte Interessen des AG hat der AN bei Auswahl und Beauftragung eines Nachunternehmers stets zu berücksichtigen. Soweit zur Wahrung berechtigter Interessen des AG erforderlich, hat der AN Auskunft über Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Nachunternehmer zu erteilen.
- 10.6 Bei Beauftragung des Nachunternehmers verpflichtet sich der AN, die nach diesem Vertrag zwischen ihm und dem AG geltenden Bedingungen vollen Umfangs zum Inhalt des Vertrages zwischen ihm und dem weiteren Unternehmer, mit Ausnahme der Preisgestaltung, zu machen.
- 10.7 Gleichzeitig tritt der AN für diesen Fall sämtliche zwischen ihm und dem Nachunternehmer bestehenden Ansprüche für den Fall der eigenen Insolvenz oder der Betriebsstilllegung an den AG bereits im Voraus ab. Ferner verpflichtet sich der AN, seinen Nachunternehmern aufzugeben, im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrags zwischen AG und AN oder falls ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt oder eröffnet wird, zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeführte Leistungen nach den Bedingungen der Nachunternehmerverträge dem AG anzubieten.
- 10.8 Schließlich verpflichtet sich der AN, für den Fall der Weitervergabe des Auftrages oder von Teilen des Auftrages an einen Nachunternehmer, von diesem, entsprechend den Vereinbarungen zwischen ihm und dem AG, gleichartige Versicherungs- und Bonitätsnachweise und Bürgschaften zu verlangen und diese dem AG zum Zwecke der Sicherung der Vertragserfüllungs- oder Mängelbeseitigungsansprüche zu übergeben.
- 10.9 Der AN hat vor Abgabe seines Angebotes Gelegenheit und die Obliegenheit, die Baustelle sowie Pläne und Zeichnungen in Augenschein zu nehmen und sich über die für die Ausführung der Leistungen wesentlichen Verhältnisse zu informieren. Nachforderungen aus Unkenntnis sind ausgeschlossen, soweit diese darauf beruhen, dass der Auftragnehmer dieser Obliegenheit nicht nachgekommen ist oder vorsätzlich bzw. fahrlässig keine Kenntnis erlangt hat
- 10.10 Der AN hat auf Verlangen des AG einen Baustelleneinrichtungsplan, ein Geräteverzeichnis und einen Bauzeitenplan zu erstellen und innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Verlangen zu übergeben.
- 10.11 Zulassung, Prüfzeichen, Bescheinigungen sind für nachweispflichtige Bauteile vor Montage der Anlagenteile der Bauleitung zu übergeben. Nach erfolgter Montage und vor Abnahme hat der AN die fachgerechte Ausführung aller Arbeiten zu bestätigen. Soweit für die zu erbringenden Leistungen eine TÜV-Abnahme vorgeschrieben oder üblich ist, wird der AN dies auf eigene Kosten vor der Abnahme veranlassen.
- 11. Sicherheitsleistungen**
- 11.1 Als Sicherheit für sämtliche dem AN obliegenden vertraglichen Pflichten, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Dokumentation und Mängelbeseitigung sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, ferner für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art hat der AN eine Bürgschaft nach dem als **Anlage 6** beigefügten Muster in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme zu stellen, sofern die Auftragssumme 10.000,- EUR übersteigt. Leistet der AN die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss, so ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherungseinbehalt in Höhe von 10 % erreicht ist. Einbehalt bzw. Bürgschaft sichern auch Mehrkosten gegenüber der vereinbarten Vertragssumme, die dem AG im Fall einer Insolvenz des AN durch die dadurch erforderliche Neuvergabe des Auftrags oder Teilen davon an Dritte entstehen.
- Nach Schlussabnahme ist der AN berechtigt, die Rückgabe der Sicherheitsleistung Zug um Zug gegen Vorlage einer Bürgschaft für Mängelbeseitigungsansprüche (**Anlage 7**) über 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme zu verlangen.
- 11.2 Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme einbehalten, wobei der Grundsatz des § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B beachtet wird. Die Summe der Sicherheiten aus Ziff. 11.1 und Ziff. 11.2 darf zu keiner Zeit 10 % der Brutto-Auftragssumme überschreiten. Der AN kann stattdessen eine Bürgschaft nach dem als **Anlage 7** beiliegenden Muster in entsprechender Höhe stellen. Die vom AN zu stellende Sicherheit für Mängelansprüche hat sich auf sämtliche Ansprüche des AG wegen Mängeln für die gesamte Dauer bis zur Verjährung der Mängelansprüche zu erstrecken. Die Sicherheit ist nach Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche zurückzugeben.
- 11.3 Die Kosten aller von dem AN zu stellenden Bürgschaften trägt der AN.
- 11.4 Die Bürgschaften werden nach vollständiger Leistungserstellung, Beseitigung aller Mängel bzw. nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist und Mangelfreiheit zu diesem Zeitpunkt auf schriftliche Anforderung an den AN zurückgegeben.
- 11.5 Für alle zu stellenden Sicherheiten sind die Muster des AG zu verwenden. Von dem AN beizubringende Bürgschaften, die über den in Ziffer 11 genannten Inhalt hinaus Bedingungen und/oder Befristungen enthalten, können vom AG zurück gewiesen werden.
- 12. Rücksichtnahme und Zusammenarbeit; Baustrom, -wasser, -reinigung**
- 12.1 Die Vertragsparteien nehmen im Rahmen der Vertragserfüllung aufeinander Rücksicht und beachten die durch diesen Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen des Vertragspartners.
- 12.2 Der AN verpflichtet sich, die vom AG angegebenen Fabrikate einzubauen oder die in der Leistungsbeschreibung angeführten Fabrikate zu verwenden bzw. Positionen ohne Fabrikatsangabe mit dem AG vorher abzustimmen. Alternativen in Bezug auf Fabrikatswahl, Material, technische Änderungen, Farben etc. sind vor Ausführung vom AG zu genehmigen. Dem AN steht es frei, gleichwertige Fabrikate seiner Wahl in einem Nebenangebot anzubieten. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist durch den AN zu führen. Die Gleichwertigkeit ist im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit, Gebrauchstauglichkeit sowie Betriebskosten nachzuweisen.
- 12.3 Die Koordinationspflicht der auszuführenden Leistungen mit dem AG muss strikt und unbedingt eingehalten werden. Die Koordination der einzelnen Gewerke auf der Baustelle ist sicher zu stellen. Änderungen oder Verzögerungen, die auf ein Verschulden des AN zurück zu führen sind, werden nicht vergütet.
- 12.4 Der AG stellt Anschlüsse für Wasser und Energie.
- 12.5 Der AN ist verpflichtet zur täglichen Müllbeseitigung, Baureinigung und Abfallentsorgung in seinem Leistungs- und Baustellenbereich. Kommt der AN dieser Verpflichtung auch nach einer angemessenen gesetzten Nachfrist unter Ankundigung der Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN nicht in ausreichendem Maße nach, so kann der AG die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN ausführen.
- 12.6 Alle Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 12.7 Der AN kann noch bis 14 Tage nach Vertragsabschluss abweichend zu den im Verhandlungsprotokoll individuell vereinbarten Kostenschlüsseln eine Abänderung verlangen, soweit er nachweist, dass die vorgenannten Nebenleistungen nicht oder nur in geringerem Umfang von ihm in Anspruch genommen werden.
- 12.8 Der AG berechnet für Bauwesenversicherung, Bauwasser, Baustrom und für die allgemeine Bauendreinigung, d.h. für Verschmutzungen, welche keinen Gewerken direkt oder prozentual zugeordnet werden können, die im Verhandlungsprotokoll gewerkspezifisch vereinbarten Prozentsätze von der Schlussrechnungssumme. Diese Kosten werden mit der Schlussrechnung verrechnet und in Abzug gebracht.
- 13. Abnahme**
- 13.1 Die Abnahme richtet sich nach dem Verhandlungsprotokoll und diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen sowie ergänzend nach der VOB/B.
- 13.2 Bei Mängelrügen hat der AN, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, binnen angemessener Frist, in der Regel binnen einer Woche fach- und sachgerechte Mängelbeseitigung durchzuführen, erforderlichenfalls ist sowohl der Termin als auch die Art und Weise der Nacherfüllung mit dem AG abzustimmen.
- 13.3 Verweigert der AG die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so hat der AN nach Beseitigung dieser Mängel das Abnahmebegehren erneut schriftlich anzuzeigen.
- 13.4 Die Abnahme kann nicht verlangt werden, solange wesentliche Mängel vorhanden sind. Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn in gravierender Art und Weise gegen die anerkannten Regeln der Technik oder die gültigen Normen und Vorschriften verstoßen wurde. Mängel sind insbesondere auch dann wesentlich, wenn sie die begründete Gefahr einer Verschlechterung in sich bergen oder dem Bauherrn bzw. dem AG aus sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Anlagen ganz oder teilweise zu übernehmen bzw. abzunehmen.
- 13.5 Voraussetzung für die Abnahme ist, soweit dies die Leistung verlangt, dass alle zur Benutzung und Inbetriebnahme der Leistung erforderlichen und behördlichen Genehmigungen und Abnahmen, die der AN gemäß VOB/B in seinem Verantwortungsbereich herbeizuführen hat, vorliegen. Insbesondere ist Abnahmevoraussetzung, dass alle erforderlichen Anzeigen (z.B. Fertigstellungsanzeige) gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erfolgt sind und alle sonstigen Nutzungsvoraussetzungen gegeben sind. Die für seine Leistungen notwendigen behördlichen sowie privatrechtlichen Genehmigungen und Abnahmen sowie TÜV Bescheinigungen hat der AN selbst auf eigene Kosten herbeizuführen. Die in den Verantwortungsbereich des AG fallenden Anzeigen und Handlungen wird der AG vornehmen.
- 13.6 Zur Abnahme sind dem AG alle geforderten Bescheinigungen, Bestandspläne, Revisions- und Dokumentationsunterlagen, Bedienungsanleitungen für technische Anlagen, vereinbarten Nachweise (z.B. über Baustoffe) etc. ggf. nach Maßgabe der einschlägigen DIN-Normen in vierfacher Ausfertigung zu übergeben. Ein Recht des AG, die Abnahme zu verweigern, besteht jedoch nur, wenn das Fehlen der Unterlagen einen wesentlichen Mangel begründet.
- 13.7 Falls die Leistung des AN gültige Bestands- u. Revisionspläne erfordert, so hat der AN diese spätestens 4 Wochen vor Abnahme zu übergeben.
- 14. Mängelansprüche**
- 14.1 Die Mängelansprüche bestimmen sich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen des Verhandlungsprotokolls, den weiteren Vertragsunterlagen und ergänzend nach § 13 VOB/B.
- 14.2 In all denjenigen Bereichen, in denen der AG typischerweise dem Risiko von Spätschäden ausgesetzt ist, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Dies betrifft insbesondere den Bereich von Gründungsarbeiten, Abdichtungsarbeiten, Flachdacharbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten oder bei der Verwendung neuer Baustoffe und Konstruktionen, mit denen keine ausreichende Erfahrung besteht. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegen den AN bei Arbeiten am Bauwerk fünf Jahre und vier Wochen.
- 14.3 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.

- 14.4 Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B.
- 14.5 Für die Abnahme der Mängelbeseitigung gilt Ziffer 13. entsprechend.
- 14.6 Bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit etwaigen Nachunternehmern des AN tritt der AN an den diese Abtretung annehmenden AG sämtliche Mängelansprüche gegen alle seine Nachunternehmer auflösend bedingt gemäß Ziffer 14.7 Satz 3 ab. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abtretung anzuzulassen und die Nachunternehmer neben oder anstelle des AN in Anspruch zu nehmen. Soweit der AN Mängelansprüche des AG ordnungsgemäß erfüllt, fallen die an den AG abgetretenen Mängelansprüche des AN gegenüber dessen Nachunternehmern diesem insoweit automatisch wieder zu.
- 15. Haftung, Verkehrssicherungspflicht**
- 15.1 Der AN hat für den Bereich seiner Gewerke, insbesondere im Rahmen der Vertragserfüllung und der Gewährleistung, die Pflichten des verantwortlichen, gewissenhaften und sorgfältigen Bauleiters zu übernehmen. Er trägt in diesem Zusammenhang insbesondere die Pflicht zur Verkehrssicherung sowie zur Erfüllung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Dies gilt auch dann, wenn er Einrichtungen und Anlagen anderer Auftragnehmer sowie von diesen hergestellte Bauteile bei der Erbringung seiner Leistungen benutzt.
- 15.2 Soweit der AN Nachunternehmer einsetzt oder sich sonstiger Erfüllungsgehilfen bedient, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls dem Sorgfaltsmaßstab gemäß Ziffer 15.1. Genüge leisten. Er hat diese unter Berücksichtigung der Sorgfaltsanforderungen gemäß Ziffer 15.1. auszusuchen und zu beauftragen. Diese sind dann von ihm zur Einhaltung dieses Sorgfaltsmaßstabes zu verpflichten.
- 15.3 Der AN ist bezüglich seiner Leistungen im Innenverhältnis gegenüber dem AG allein für die Erfüllung aller einschlägigen amtlichen Vorschriften und die vorschriftsmäßige Durchführung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich und haftbar. Er erklärt sich hierzu befugt auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft.
- 15.4 Der AN haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, also insbesondere auch für alle Folgeschäden.
- 15.5 Der AN haftet uneingeschränkt und unmittelbar für evtl. von ihm eingesetzte Nachunternehmer und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen gemäß § 10 VOB/B.
- 16. Versicherungen**
- 16.1 Der AN erklärt, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten besteht und dass diese bis zur mangelfreien Übergabe des Bauwerks und für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechterhalten wird. Der AN übergibt dem AG bei Vertragsschluss eine Deckungsbestätigung seiner Versicherung für das Bauvorhaben, alternativ eine Kopie der für das Bauvorhaben bestehenden Haftpflichtversicherungen des AN.
- 16.2 Wenn der Bauherr oder AG für die vertraglich vereinbarten Leistungen eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen hat, erfolgt die Prämienumlage gemäß Ziffer 12.8.
- 16.3 Der AN haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen und die durch die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht entstehen. Es gilt § 10 VOB/B.
- 17. Freistellung von Ansprüchen Dritter**
- 17.1 Der AN wird den AG von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die Dritte aus Gründen, die im Bereich der vom AN nach diesem Vertrag wahrzunehmenden Aufgaben liegen und von dem AN haftungspflichtig zu verantworten sind, gegen den AG geltend machen oder geltend machen können.
- 17.2 Die Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 17.1. gilt nicht, wenn den AG oder dessen Erfüllungsgehilfen bei Entstehen der Ansprüche mindestens ein grob fahrlässiges Verschulden trifft. § 10 VOB/B bleibt unberührt.
- 18. Kündigungs-/Insolvenzklausele**
- 18.1 Der AG kann den Vertrag neben den sonstigen gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsmöglichkeiten insbesondere vor Insolvenzeröffnung kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren zulässigerweise beantragt oder eingeleitet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
Sofern der Bauherr einen Teil der Leistungen (einige Objekte bzw. Teilleistungen) kündigt, ist der AG berechtigt, den AN bezüglich dieser Leistungen ebenfalls zu kündigen. Ein Schadensersatzanspruch des AN besteht insoweit nicht, es sei denn, der AG hat die Kündigung durch den Bauherrn zu vertreten.
- 18.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG jegliche Unterstützung zu gewähren, die für die Fertigstellung der von ihm nicht erfüllten Leistungen notwendig ist. Insbesondere hat er alle Konstruktions-, Montage- und sonstigen technischen und kaufmännischen Unterlagen an den AG auf erstes Anfordern und ohne Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, auf das hiermit ausdrücklich verzichtet wird, auszuhändigen und an der Feststellung seines Leistungsumfanges mitzuwirken.
- 18.3 Im Falle der Kündigung kann der AG für die Weiterführung der Arbeiten Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen oder angelieferte Stoffe oder Bauteile des AN gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 18.4 Im Falle der Abrechnung nach § 649 BGB bzw. § 8 Nr. 1 (2) VOB/B gilt Ziffer 18.2 und 18.3 entsprechend.

19. Konkurrentenschutzklausel

- 19.1 Der AN verpflichtet sich, bis zur Fertigstellung und Abnahme des Gesamtauftrages, an den Bauherrn keine direkten Angebote über die Ausführung von Wartungsarbeiten oder Angebote über die Ausführung von gleichartigen oder ähnlichen gemäß diesem Auftrag auszuführenden Leistungen abzugeben oder über Dritte einzuziehen.
- 19.2 Soweit der AN gegen die Pflicht aus Ziffer 19.1. schuldhaft verstößt, hat er dem AG für jeden abgrenzbaren schuldhaften Einzelverstoß eine vom AG nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.
- 19.3 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem AG unter Anrechnung dieser Vertragsstrafe ausdrücklich vorbehalten. Sollten dem AN entsprechende Anfragen gemäß Ziffer 19.1. vorgelegt werden, wird dieser den AG hiervon umgehend in Kenntnis setzen.

20. Sonstige Vereinbarungen

- 20.1 Abtretungs- und Pfändungsverbot
- (i) Der AN ist nicht berechtigt, die ihm zustehende Werklohnforderung ganz oder teilweise ohne Zustimmung des AG abzutreten oder zu verpfänden.
- (ii) Die Abtretung von Forderungen des AN, auch auf dem Wege der Anerkennung des verlängerten Eigentumsvorbehalts, ist ausgeschlossen.
- 20.2 Gewährung des gesetzlichen Mindestlohnes
- Der AN sichert zu, dass er gegenüber seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen den gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Gewährung des Mindestlohnes nachkommt. Bei Verstößen hiergegen hat der AN den AG von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit gesetzlich zulässig. Der AN hat seine Erfüllungsgehilfen zu Gunsten des AG entsprechend zu verpflichten.
- 20.3 Fachbauleiter
- (i) Der AN übernimmt für seine Leistungen aus diesem Vertrag die Aufgabe und Verantwortung des Fachbauleiters/verantwortlichen Bauleiters. Eine gesonderte Vergütung hierfür fällt nicht an. Dies gilt ausdrücklich auch insoweit, als der AN Stundenlohnarbeiten seiner Mitarbeiter koordiniert und überwacht, die in Ergänzung des hier beauftragten Auftragsumfangs gesondert zu erbringen sind.
Der Fachbauleiter/ ein bauleitender Obermonteur werden im Verhandlungsprotokoll benannt. § 4 Ziffer 1 (1) VOB/B bleibt unberührt.
- (ii) Der Fachbauleiter ist für die Einhaltung der geltenden Landesbaugesetze und der UVV, insbesondere § 2 Abs. 1, Sätze 1 und 2 UVV verantwortlich.
- 20.4 Geheimhaltung und Vertragsstrafe
- (i) Der AN verpflichtet sich, über sämtliche Geschäftsgeheimnisse des AG Dritten gegenüber während und nach dem Vertragsverhältnis Stillschweigen zu bewahren.
- (ii) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht wird eine angemessene, von dem Gericht im Streitfalle festzusetzende Vertragsstrafe fällig.
- 20.5 Bauschild
- Falls der AN wünscht, dass seine Beteiligung an dem Bauvorhaben durch Bauschild kenntlich gemacht wird, hat er dies dem AG bei Angebotsabgabe mitzuteilen. Soweit der AG beabsichtigt, ein gemeinsames Bauschild für alle Baubeteiligten aufzustellen, wird der AN auf diesem Bauschild genannt werden. Die Aufstellung eines eigenen Bauschildes durch den AN ist ausgeschlossen. An den Kosten des gemeinsamen Bauschildes hat sich der AN, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, mit einem Betrag zu beteiligen, der dem Verhältnis seiner Abrechnungssumme zu dem Verhältnis der Abrechnungssummen der anderen auf dem Bauschild aufgeführten Nachunternehmer entspricht. Dieser Betrag wird von der Schlusszahlung einbehalten.
- 20.6 Gerichtsstand
- Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte. Soweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart wurde, vereinbaren die Vertragsparteien für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis den Gerichtsstand Zwickau. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- 20.7 Schriftformerfordernis
- Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 20.8 Salvatorische Klausel
- Eine eventuelle Rechtsunwirksamkeit einzelner Vertragsvereinbarungen berührt die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages und der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Ungültige Vertragsklauseln sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen oder wegfallenden Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken und für eine Teilunwirksamkeit einer einzelnen Vertragsvereinbarungen. Ergänzend gelten in folgender Reihenfolge zunächst die VOB/B, sodann die gesetzliche Regelung.